

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 31 1030/1-II/7/95/25x)

<b>Betrifft GESETZENTWURF</b>
Zl. <u>                    </u> -GE/19 <sup>95</sup>
Datum: <b>2 9. SEP. 1995</b>
Verteilt <u>                    </u>

DVR: 0000078  
 Himmelpfortgasse 4-8  
 Postfach 2  
 A-1015 Wien  
 Telex 111688  
 Telefax  
 Sachbearbeiter:  
 Mag. Gauss  
 Telefon:  
 51 433 / 1826 DW

*Dr. Hojatz*

An den  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Karl Renner-Ring 3  
 Parlament  
 1010 W i e n

**Dringend**

Betr: 24. Novelle zum B-KUVG;

Begutachtung

do. Zl. 21.144/2-1/95

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen beiliegend seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit Note vom 7. August 1995, do. Zl. 21.144/2-1/95, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird, zu übermitteln.

Anlage  
 25 Kopien

25. September 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 31-1030/1-II/7/95

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
TelefaxSachbearbeiter:  
Mag. Gauss  
Telefon:  
51 433 / 1826 DW

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
z.Hd. Mag. Manfred Pörtl

Stubenring 1  
1010 W i e n  
Telefax 715 82 56

**Betr:** 24. Novelle zum B-KUVG;

Begutachtung

do. Zl. 21.144/2-1/95

Zu dem mit Note vom 7. August 1995, Zl. 21.144/2-1/95 übermittelten Entwurf einer 24. Novelle zum B-KUVG erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen zunächst grundsätzlich auf seine Stellungnahme zum Entwurf einer 53. ASVG-Novelle hinzuweisen (ho. Zl. 31 1003/17-II/7/95 zur do. Zl. 20.353/21-1/95 vom 7. August 1995).

Im speziellen wird festgehalten:

zu § 19 Abs. 4:

Als Grundlage für die Bemessung der Beiträge in den Fällen des § 7 Abs. 2 Z 1 und 3 wäre der Bezug des Versicherten, der seiner aktuellen dienstrechtlichen Stellung entspricht, anzustreben.

Der Gesetzestext hätte zu lauten:

"(4) Grundlage für die Bemessung der Beiträge bildet in den Fällen des § 7 Abs. 2

Z 1 und 3 der Bezug des Versicherten, der seiner aktuellen dienstrechtlichen Stellung entspricht. In Fällen des § 7 Abs. 2 Z 2 bildet der doppelte Betrag des monatlichen Karenzurlaubsgeldes die Grundlage für die Bemessung der Beiträge."

zu § 22 Abs. 4:

Anstelle der letzten unmittelbar vor der Herabsetzung der Bezüge bestandenen Beitragsgrundlage als Vergleichsbezug wäre auch in diesem Fall als Grundlage für die Bemessung der Beiträge der Bezug des Versicherten, der seiner aktuellen **dienstrechtlichen Stellung** entspricht, anzustreben.

Der Gesetzestext hätte zu lauten:

"(4) Bei Kürzung oder teilweisem oder gänzlichem Entfall der Bezüge hat der Dienstgeber den Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Bezug des Versicherten und den Bezug, der seiner aktuellen dienstrechtlichen Stellung entspricht, (§ 19) entfällt, zur Gänze allein zu tragen. Dies gilt auch bei teilweisem oder gänzlichem Verzicht auf die Bezüge."

25 Kopien dieser Stellungnahme wurden dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

25. September 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

